

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 5

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterhalt die Kantone im Sinne von Art. 165 der Militärorganisation verpflichtet sind.“

— (Ueber das neue Reglement) wird dem „Landb.“ geschrieben: „Das neue Reglement für die schweizerische Infanterie befindet sich gegenwärtig im Druck und wird in 3 bis 4 Wochen zum Versandt bereit sein. Zunächst werden die kantonalen Militärbehörden vorschritts-gemäss mit der nöthigen Anzahl Exemplare des neuen Reglements versehen werden, um dasselbe an sämtliche Offiziere und Unteroffiziere ihres Kontingentes sofort abgeben zu können. — Es ist gewiss sehr anerkennenswerth, dass die Offiziere und Unteroffiziere möglichst bald in den Besitz des neuen Exerzierreglementes gesetzt werden, und sich an dessen Studium machen können. 1887, als der neue, IV. Theil des alten Reglements herauskam, gelangte derselbe erst wenige Tage vor dem Brigadewiederholungskurse der VI. Division in die Hände der Chargirten; man konnte dann die Bemerkung machen, dass die neuen Vorschriften nirgends recht sassen während des ganzen Wiederholungskurses. — Bezüglich der Form, in welcher das neue Reglement ausgegeben werden soll, wünschten wir, es möchten alle Theile des Reglementes: Einleitung, Soldatenschule, Zugsschule, Kompagnieschule, Bataillonsschule, Regimentsschule, Brigadeschule, ferner die Abschnitte über Gefecht, Inspektion, Defiliren, Abholen der Fahne, Ehrenbezeugungen, in ein Bändchen zusammengebunden werden. Es bietet dies verschiedene Vortheile, wie man anderwärts, z. B. in Deutschland, sehr zu schätzen weiss. — Das neue Reglement wird gleichzeitig in allen Divisionen, also auch in jenen, die in diesem Jahre noch nicht mit dem neuen Gewehre ausgerüstet werden können, in Anwendung kommen. Es verbleiben vom alten Reglement für die Instruktion der Divisionen, die noch nicht im Besitze des neuen Gewehres sind, dann lediglich noch die alten Ladegriffe.“

— (Eidgenössische Feldpost.) Wie wir dem „National Suisse“ entnehmen, hat Herr Hauptmann Combe, Chef der Feldpost während des letzten Truppenzusammenzuges, einen interessanten Bericht erstattet, aus welchem u. A. hervorgeht, dass die Post zu allerlei Ausbeutung benützt wurde, indem nicht nur alle möglichen Bedürfnisse von Hause aus nachgeschickt, sondern auch Mahlzeitbestandtheile durch Soldaten an ihre Kameraden per Post spedirt wurden. So kam es vor, dass z. B. in einer Düte Kartoffelsalat von einem Lager ins andere überführt werden musste. Schlimmer aber war, dass auch Gegenstände, welche dem Soldaten anvertraut worden, per Feldpost nach Hause geschickt wurden, wie Patronen, Hafer, Chokolade u. dgl. m. Der Bericht wünscht, dass in Zukunft der Post eine gewisse Kontrolle über die zu spedirenden Dinge eingeräumt werden möchte, um Missbräuchen vorzubeugen.

— (Das diesjährige Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich) bringt interessante militärisch-politische Beiträge zur Geschichte des Unterganges der XIIIörtigen Eidgenossenschaft von Oberst Ulrich Meister. Das Heft ist mit dem Bild von Niklaus Friedrich von Steiger, letztem Schultheiss des alten Berns, geschmückt.

Ausland.

Italien. (Wehrpflicht.) „Esercito Italiano“ meldet, eine aus sämtlichen Generalen der Armee zusammengesetzte Kommission habe sich für Verlängerung der Militärdienstpflicht bis mindestens zum 42. Lebensjahre, ferner für die Beibehaltung der gegenwärtigen Dauer der Dienstleistung im aktiven Heere sowie Aufrechterhaltung des jetzigen Rekrutierungssystems im Gegensatz zum territorialen ausgesprochen.

England. († Kinglake, der Geschichtsschreiber des Krimkrieges) ist am 2. d. gestorben. Alexander William Kinglake war 1812 geboren, empfing die übliche Erziehung in Eton und Cambridge und liess sich 1837 als Advokat in London nieder. Bekannt wurde er zuerst durch die Beschreibung einer Reise in den Orient, die 1844 unter dem Titel „Eothen“ erschien. Im Jahre 1857 wurde Kinglake für Bridgewater in das Parlament gewählt und hier schuf er sich bald eine Stellung als gewandter Redner und leidenschaftlicher Gegner der auswärtigen Politik Palmerstons, insbesondere der Allianz mit Napoleon III. Seinen Sitz verlor Kinglake bei den Wahlen von 1868. Als Historiker hat er sich durch sein fünfbandiges Werk „The Invasion of the Crimea“, welches bereits in 6. Auflage erschienen ist, auch weitem Kreisen bekannt gemacht.
F. R.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

1. Die Schicksale der Schweizer-Regimenter in Napoleons I. Feldzug nach Russland 1812, von Dr. A. Maag, Lehrer der Geschichte und griechischen Sprache am Progymnasium in Biel. Mit einer Orientierungskarte des russischen Kriegsschauplatzes, zwei Spezialkarten und artistischen Beilagen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8° geh. 315 S. Biel 1890, Verlag von Ernst Kuhn.
2. Loi du 15 Juillet 1889 sur le recrutement de l'Armée. Tome V. in-32 relié toile, 126 p. Paris 1890, Henri Charles-Lavauzelle, Editeur.

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich ist eben vollständig geworden:

- Fröhlich, Frz., Dr. Das Kriegswesen J. Cäsars.**
- I. Schaffung und Gestaltung der Kriegsmittel. Gr. 8° br. Fr. 2. 40.
 - II. Ausbildung und Erhaltung der Kriegsmittel. — Gebrauch und Führung der Kriegsmittel I. Gr. 8° br. Fr. 1. 60.
 - III. (Schluss.) Gebrauch und Führung der Kriegsmittel 2. Fr. 1. 20.

Im Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich erscheint:

Die neuen Exerzier-Reglemente der Infanterie. Mit Erläuterungen

von

Oberst Joachim Feiss, Waffenchef der Infanterie. Gebd. circa 12 Bogen. Preis Fr. 1. 50.

Wir bitten die Bestellungen an die nächstgelegene Buchhandlung zu adressiren.

Diese Ausgabe wird für alle Offiziere und Unteroffiziere von hohem Interesse sein, da die Erläuterungen des Herrn Verfassers für das Verständniss der Reglemente unentbehrlich sind.
(O. V. 15)

Malaga rothgolden, oro fino Fr. 1. 80, do. superior Fr. 2. 20
Jerez (Sherry, Xeres) fino „ 1. 70, do. amoroso „ 2. 20
Madeira, fino „ 1. 70, do. superior „ 2. 20
Oporto (Portwein), fino „ 1. 70, do. extr. superior „ 2. 20
 pr. ganze Flasche, franco nach jeder schweiz. Post- oder Bahnstation, in Kisten von 6 Fl. an, Packung frei.

Pfaltz & Hahn, Basel,
 Südweiln-Import- und Versandt-Geschäft. (1)

Spezialität in echt türkischen Cigaretten,

hochfein und aromatisch, anerkannt die besten in der Schweiz und des Auslandes. Preis-Courant zur Verfügung.

Preise per 1000 Stück von Fr. 20 bis Fr. 80.

Auch sind daselbst kleinere Quantitäten zu haben.

Marcus Drzewina, (H 274 Q)
 Oberer Heuberg 4, Basel.